

Absender SPD-Fraktion	Drucksachen-Nr. 400/2004
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des
SPD-Fraktion	Planungsausschusses am 16.09.2004

Tagesordnungspunkt

Antrag der SPD Fraktion vom 12.07.2004 zur Fassung von Aufstellungsbeschlüssen zu Bebauungsplänen im Bereich eines möglichen Zubringers auf die A4

Inhalt:

@->

Stellungnahme der Bürgermeisterin:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.04.1999 beschlossen, alle Arbeiten an der Variantenuntersuchung einer Autobahnanbindung einzustellen. In der Sitzung des Hauptausschusses am 09.12.2003 wurde die Bürgermeisterin beauftragt, die Aufnahme einer Straßenverbindung über die ehemalige Güterzugstrecke zur Autobahn A4 in den Integrierten Landesverkehrsplan zu beantragen. Mit Bericht vom 27.11.03 wurde die Aufnahme beantragt. Mit Verfügung vom 14.07.04 bestätigt Staatssekretär Jörg Hennerkes (Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen) seine zuvor auf einer Veranstaltung des Vereins „Autobahnzubringer“ bekannt gegebene Information der Aufnahme der Autobahnanbindung in den Integrierten Gesamtverkehrsplan (siehe beigefügte Verfügung).

Weiterhin wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 09.12.2003 beschlossen, dass die Planungen für den Planfall 6 (Bahndammtrasse) von der geplanten Querspange bis zur Brüderstraße erfolgen sollen und dass die eine Untertunnelung Voraussetzung für die Planung ist.

Wie aus der Verfügung des Ministeriums ersichtlich, wird bei der Prüfung im Rahmen der Integrierten Verkehrsplanung auch die Baulastträgerfrage (Stadt, Kreis, Land, Bund) entschieden. Daher sollte derzeit von der Stadt keine Initiative hinsichtlich einer kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Die Einleitung von Bebauungsplanverfahren zum jetzigen Zeitpunkt gleichzeitig mit der Forderung nach einer Tunnelvariante könnte im Prüfverfahren des Ministeriums zu der Schlussfolgerung führen, die Stadt strebe eine Straße in kommunaler Trägerschaft an.

Zu Sicherung von Grundstücken für Planungszwecke in einem frühen Stadium hat der Gesetzgeber

der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht (§ 25 (1), Satz 2 BauGB) in den Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, eingeräumt. Es steht dem Rat frei, eine weitere Vorkaufsrechtssatzung zur Sicherung einer Trasse im Anschluss an die bereits bestehende Vorkaufsrechtssatzung vom Gleisanschluss Zinkhütte bis zur Brüderstraße zu erlassen. Durch dieses Verfahren ist noch kein Hinweis auf eine spätere Baulastträgerschaft gegeben.

Sollten auf den möglicherweise in Anspruch zu nehmenden Grundstücken Bauanträge gestellt werden, wäre erst im Einzelfall zu prüfen, ob ein Bebauungsplan aufgestellt und die Sicherung der Bauleitplanung durch eine Veränderungssperre erfolgen sollte.